

G e s c h ä f t s o r d n u n g **für den Grazer Fachbeirat Populäre Musik und Jazz**

(Beschlossen vom Fachbeirat in seiner ersten Sitzung)

Aus dem Grazer Kulturdialog 2003 wurde die Einführung eines transparenten und objektiven Fachbeiratssystems für die Stadt Graz verbindlich abgeleitet. Die Empfehlungen der Fachbeiräte sind nun Grundlage der Entscheidung über die Vergabe von Subventionen und sonstigen Förderungsmaßnahmen durch den Stadtrat für Kultur bzw. die weiteren Organe der Stadt Graz.

Durch die Mehrzahl der Urteilenden wird das subjektive Kunsturteil einem Objektivitätsprozess in der Gruppe unterworfen. Die hohe Fachkompetenz und Unabhängigkeit der Mitglieder von Fachbeiräten sowie die Voraussetzung, dass nicht jene über Förderungen in einem Bereich entscheiden können, die direkt oder indirekt Förderungen in diesem Bereich erhalten, garantieren die Qualität und Objektivität der Empfehlungen.

Zuständigkeit, Kompetenzbereiche

Die **A u f g a b e** des Grazer Fachbeirats Populäre Musik und Jazz ist es, in den Bereichen

- Produktion
- Reproduktion/Interpretation
- Vermittlungs-/Distributionsbereich

Bewertungen entlang der in dieser Geschäftsordnung gemeinsam mit den Beiratsmitgliedern festgelegten Zielen und Kriterien zu erstellen. Das jeweilige Sitzungsergebnis sind Empfehlungen zur Vergabe von Subventionen oder sonstigen Förderungsmaßnahmen.

Auch die Schaffung/Unterhaltung kultureller Infrastruktur sowie Aus- und Weiterbildung sollen Gegenstand der Beratungen des Fachbeirats sein. Nur bei grundsätzlicher, langfristiger Bedeutung wird auch der Grazer Kulturbeirat, als kollektives Beratungsorgan des Stadtrats für Kultur, ein entsprechendes Projekt ebenfalls erörtern und gegebenenfalls eine Stellungnahme dazu abgeben.

N i c h t zuständig sind die FachbeiratInnen für Kulturinstitutionen, die über Beteiligungen der Stadt Graz (mit-)finanziert werden, wie z.B. Theater Graz/Steiermark (die zukünftige Holding mit ihren Gesellschaften), Kindermuseum, Literaturhaus, bzw. jene Institutionen, die aufgrund der notwendigen Bund-Land-Stadt-Verhandlungen finanziert werden, wie beispielsweise steirischer herbst, Styriarte, Forum Stadtpark, Diagonale, Camera Austria.

Benefizveranstaltungen sind ausdrücklich **n i c h t** Fördergegenstand.

Ziele

Das Kulturressort der Stadt Graz unternimmt seit dem Grazer Kulturdialog 2003 eine systematische und schrittweise umgesetzte Kulturentwicklung entlang bestimmter, mit der Kulturszene abgestimmter Ziele. Der Kulturdialog hatte von einer „Pluralität der Kriterien“ und klar definierten Kriterien der Beurteilung bei der Subventionsvergabe gesprochen.

Mit der Einrichtung von kompetent besetzten Fachbeiräten soll einerseits hinsichtlich der Verfahrensweise bei der Förderentscheidung die Kompetenz, Objektivität und Transparenz optimiert werden. Andererseits sollen, bezogen auf den jeweiligen Gegenstand der Förderung, grundsätzlich folgende kulturpolitischen Ziele der aktuellen Grazer Kulturentwicklung erreicht werden. Im Fachbeirat für Populäre Musik und Jazz sind grundsätzlich

- Graz-Bezug
- Qualität
- Vielfaltsicherung
- Professionalität
- Innovationsfähigkeit, Gegenwartsbezug, Offenheit
- Kontinuität, Nachhaltigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Stimmigkeit im Kulturgefüge der Stadt
- Potential zur (über-)regionalen Vernetzung
- Drittmittelfinanzierung (Bund, Land, Sponsoren)
- Interdisziplinärer und konzeptioneller Ansatz

zu beachten, wobei die Eigengesetzlichkeit des Fachbereiches Populäre Musik durch sparten- und szenenadäquate Zielsetzungen und laufende Rückbindung an die jeweiligen Sparten zu berücksichtigen ist.

Bestellung, Frequenz, Beschlüsse, Vorsitz

Fachbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat für Kultur und Wissenschaft nach Anhörung des Grazer Kulturbeirats bestellt. Der Tätigkeitszeitraum des Fachbeirates erstreckt sich über zwei Jahre vom Tag seiner ersten Sitzung an. Eine zweimalige Wiederernennung der Mitglieder ist möglich. Für die jeweilig nächste Periode des Fachbeirates wird mindestens ein Drittel der Mitglieder neu besetzt (Rotationsprinzip).

Fachbeiratssitzungen finden grundsätzlich quartalsweise auf Basis der sich aus der Budgetsituation, der Vorjahresverteilung und der eingegangenen Subventionsansuchen

vorgegebener Budgets statt. Empfehlungen für namentlich genannte Jahressubventionen für das jeweils nächstjährige Budget, insbesondere die Überprüfung der mehrjährigen Fördervereinbarungen, fallen im Sinne der Planungssicherheit hauptsächlich in die Sitzung des zweiten Quartals.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder die gesamte Sitzung anwesend ist. Beschlüsse für Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für dringend abzuhandelnde Förderungsfälle können Empfehlungen im Umlaufverfahren eingeholt werden. Sie werden dann in der dem Umlaufbeschluss folgenden Fachbeiratssitzung mit den Ergebnissen der vorangegangenen Sitzung verglichen.

Vorsitz führt der/die AbteilungsvorständIn bzw. der/die zuständige BeamtIn des Kulturamts, der/die nach Maßgabe seiner/ihrer Berechtigung Daten zu den Förderfällen schriftlich übergibt, Einschau ermöglicht oder mündlich übermittelt. Das Kulturamt verfasst ein Ergebnisprotokoll als Grundlage der Entscheidung der zuständigen Organe der Stadt über die Subventionshöhe.

Entscheidungsmodus und -kriterien

Die jeweilige Größenordnung des Förderfalls soll in vertretbarer Relation zum zeitlichen Aufwand für die Entscheidung stehen, auch um die Qualität für alle Empfehlungen des jeweiligen Fachbeirats sicherzustellen.

Schritt 1 Ausscheidung nach Kriterien und Niveauansprüchen

Es werden zunächst die ausgefüllten, eventuell mit Beilagen versehenen, um Fragestellungen der Evaluierung (Erfolgsindikatoren, Medienresonanz, Nachhaltigkeit, Stimmigkeit, BesucherInnenzahlen) erweiterten Subventionsansuchen vorgelegt und, bei plausiblen Antragssummen zwischen 1.500 und 20.000 Euro ausnahmsweise, bei jenen über 20.000, wenn zweckmäßig, kurze Hearings mit potentiellen FörderungsnehmerInnen abgehalten. Für das Jahr 2004 wird angesichts des Zeitdrucks und noch zu klärender Datenschutzfragen eine Übergangslösung angestrebt.

Es werden jene Anträge als **nicht förderungswürdig** ausgeschieden, die nicht den in dieser Geschäftsordnung vorgegebenen allgemeinen und spartenspezifischen Zielen und den vom Fachbeirat abgeleiteten **Kriterien und grundsätzlichen Niveauansprüchen** entsprechen.

Selbstverwaltungsmodelle werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Fachbeirat einen sachlichen Zugang eröffnen können.

Schritt 2 Plausibilitätsprüfung

Es erfolgen entlang der vorgelegten Unterlagen und eventueller Hearings mit den FörderungswerberInnen **Plausibilitäts- und Machbarkeitsprüfungen im Rahmen des Budgets**, in denen die endgültige Höhe der Antragssumme festgelegt wird. Diese vom Fachbeirat als plausibel angesehene Höhe ist maßgeblich für die anschließende Behandlung in Sitzungsabschnitt 1 (über € 20.000), Sitzungsabschnitt 2 (über € 1.500 bis € 20.000) oder Weiterleitung an das Kulturamt (bis € 1.500).

Schritt 3 Bewertung

Für die verbleibenden Förderungsansuchen werden Punkte (0=sehr gering, 1=gering, 2=mittel, 3=überdurchschnittlich, 4=außerordentlich) in den Bereichen

1. Originalität, Besonderheit, Innovation
2. Professionalität u. Qualitätsanspruch
3. Konzept und Umsetzung
4. Potential zur (über)-regionalen Vernetzung
5. Qualitative u. quantitative Publikums-/Szenenresonanz
6. Kommunikations- und Vermittlungskonzept
7. Kostenbewusstsein
8. Nachhaltigkeit, Kontinuität
9. Drittmittelfinanzierung

vergeben. Diese werden mit den prozentmäßigen Gewichtungen, mit denen der Fachbeirat die oben stehenden Kriterien in seiner ersten Sitzung versehen hat, multipliziert. Die so erhaltenen **Summen der Produkte aus Gewichtungen und Punkten** bilden die Basis der Entscheidung über die konkrete Subventionsvergabe.

Ab der zweiten Sitzung werden die Mittelwerte vorangegangener Sitzungen zur Objektivierung der Leistungsniveaus in der nächstfolgenden Sitzung einbezogen.

Schritt 4 Überführung der Ergebnisse in Subventionsbeträge

Permanente Unterfinanzierung von Projekten und Institutionen löst neben ständiger Selbstausschöpfung der SubventionswerberInnen und manchmal sogar Überangebot auch mangelndes professionelles Niveau im inhaltlichen und/oder kommunikativen Bereich aus.

Daher ist grundsätzlich bei Wahrung der Vielfaltsicherung das Ganz-oder-gar-nicht-Prinzip dem Gießkannenprinzip permanenter Unterfinanzierung vorzuziehen.

Daher werden jene, die **unter 15 % unter dem Mittelwert** aller Evaluierungsergebnisse liegen, wie die schon zuvor im Schritt 1 ausgeschiedenen, als **nicht förderungswürdig** eingestuft, außer der Fachbeirat folgt einer Begründung, die eine Förderung dennoch rechtfertigt (z. B. Vielfaltsicherung)

Es verbleibt damit eine bestimmte Anzahl an SubventionswerberInnen, für die entweder die Vorjahressubvention (bei Institutionen) oder eine Amtseinschätzung (bei Projekten und neuen Institutionen) vorhanden sind. Die Summe aller Vorjahressubventionen und Amtseinschätzungen der verbleibenden Anträge sowie die aktuelle Budgetsituation sind Maßstab für die bei dieser Sitzung zu vergebende Gesamtsumme.

Aus dieser erhalten jene SubventionswerberInnen, die **15 % über dem Mittelwert** aller Evaluierungsergebnisse der Sitzung liegen, den auf seine Plausibilität und Machbarkeit im Rahmen des Budgets hin überprüften Betrag im Optimalfall **in voller Antragshöhe**.

Bei den zwischen 15 % über und 15 % unter dem Mittelwert liegenden SubventionswerberInnen wird die auf ihre Plausibilität und budgetäre Machbarkeit hin überprüfte Antragssumme unter Berücksichtigung der Punktezahl und der Vorjahresförderung (bei Jahresförderung) durch das Kulturamt den zuständigen Organen der Stadt zum Beschluss vorgelegt.

Graz, 30. Juni 2004